

**TOP 3:**

---

**Drittes Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes**

Drucksache: 514/14

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das vorliegende Gesetz dient in mehreren Punkten der Anpassung des nationalen Rechts an Vorgaben der Europäischen Union. Durch die Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorschriften werden die Baumobstanbauerhebung vereinfacht, die Rebflächenerhebung angepasst und der Merkmalskatalog der Agrarstrukturerhebung (ASE), insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Agrarumweltpolitik, aktualisiert.

Darüber hinaus soll das Gesetz der Anordnung einer Erhebung im Produktionsgartenbau im Jahr 2016 dienen. Die aus der letzten Erhebung im Jahr 2005 gewonnenen Daten sind nach Aussage der Bundesregierung veraltet. Die Anordnung dieser neuen Erhebung entspricht auch einem Wunsch des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 694/08 - Beschluss - vom 7. November 2008, Nummer 5).

Die im Gesetz vorgesehene Zentralisierung der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung soll der Straffung von Verwaltungsaufgaben dienen. Die Auswertungsmöglichkeiten des Betriebsregisters Landwirtschaft sollen erweitert werden, um eine Belastung von Auskunftgebenden zu vermeiden.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 Stellung genommen (BR-Drucksache 353/14 - Beschluss -).

In dieser Stellungnahme hatte er die Vorgabe im Gesetzentwurf kritisiert, den Energieverbrauch nach Energieträgern zu einem einzelnen Berichtszeitpunkt zu erheben. Begründet wurde dies damit, dass ein solches Vorgehen keine verwertbaren Ergebnisse liefere. Wichtig sei es, einen ganzen Berichtszeitraum zu betrachten. Sinnvollerweise sei dies ein Kalenderjahr.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/3064 - in geänderter Fas-

sung angenommen. Dabei wurde der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geäußerten Kritik Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurde das Gesetz um einen neuen Artikel 2 ergänzt. Dieser neue Artikel 2 ändert das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in Bezug auf die Täuschungsvorschriften. Diese Anpassungen sind auf Grund der neuen EU-Lebensmittelinformationsverordnung - Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 - notwendig.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.